

Gebührenvereinbarung in Beitreibungssachen für ständige Auftraggeber

Zwischen den
Rechtsanwälten Hans-Ulrich Henningsen und Marita Henningsen, Gather Landstraße 25, 25899 Niebüll

- nachfolgend Rechtsanwälte genannt -

und

.....
- nachfolgend Auftraggeber genannt -

wird folgende Gebührenvereinbarung entsprechend den "Grundsätzen für die Gebührenberechnung in Beitreibungssachen für ständige Auftraggeber und ausländische Rechtsanwälte" getroffen:

1. In Beitreibungssachen werden von den Rechtsanwälten die gesetzlichen Gebühren dem Auftraggeber gegenüber nicht geltend gemacht, wenn die Forderung nicht eingegangen ist, sondern ausschließlich die Gebühren der Nummer 5 dieses Vertrages.

Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Abdeckung der entstandenen gesetzlichen Gebühren verwendet.

2. Die baren Auslagen der Rechtsanwälte für Porto, Ferngespräche, Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren sowie Schreibauslagen für gewünschte Abschriften u.a. hat der Auftraggeber auch dann zu ersetzen, wenn sie vom Schuldner bei der Kosteneinzahlung nicht beigetrieben werden können.

3. Beitreibungssachen sind außergerichtliche Mahnsachen sowie gerichtliche Mahn- oder Zwangsvollstreckungsverfahren, die ohne Widerspruchsverfahren oder streitige Verhandlung durchgeführt werden. Die Geltendmachung von dinglichen Ansprüchen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gehören nicht zu den Beitreibungssachen.

4. Als ständiger Auftraggeber verpflichten Sie sich, Ihre sämtlichen Sachen, für die ein Gericht im Bereich der Zulassungsbezirke der Rechtsanwälte zuständig ist, uns zu übertragen.

5. Bleiben die Beitreibungsversuche erfolglos, so zahlen Sie uns zur Deckung unserer allgemeinen Kosten eine Vergütung in Höhe von 25,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, höchstens jedoch die gesetzlichen Gebühren.

6. Die Rechtsanwälte erheben keine Vorschüsse auf ihre Gebühren.

7. Wird der Auftrag vom Auftraggeber ohne wichtigen Grund zurückgezogen, so die gesetzlichen Gebühren zu zahlen.

8. Ergänzend zu den "Grundsätzen für die Gebührenberechnung in Beitreibungssachen für ständige Auftraggeber und ausländische Rechtsanwälte" wird vereinbart: Die Rechtsanwälte dürfen bis auf schriftlich erklärten Widerruf die nach Nr. 2 dieser Vereinbarung fälligen Beträge zur Kosteneinsparung und Vereinfachung des Arbeitsablaufes vom Auftraggeber mit Lastschrift von folgendem Konto einziehen:

Bank: BLZ: Konto:

Eine Rechnung wird in jedem Falle erteilt.

Niebüll, den

.....